



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0300

Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit 2028-2034

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 (COM(2025)0598 - C10-0262/2025 - 2025/0265(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren - Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0598),
 - gestützt auf Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C10-0262/2025),
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - gestützt auf Artikel 84 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0196/2026),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

2025/0265 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen.
- (2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom². Diese Richtlinie und die in der Gemeinschaft angewandten hohen Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die

¹ Stellungnahme vom ..., ABl.

² Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj>).

Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Partnerländern nahezulegen, ähnlich hohe Standards einzuführen.

- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des am 17. Juni 1994 angenommenen Übereinkommens über nukleare Sicherheit³ und des am 5. September 1997 angenommenen Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)⁵ und haben ein Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen geschlossen und ein Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet⁶.
- (5) Da der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) sich sowohl auf die Innen- als auch auf die Außenpolitik erstreckt und Synergieeffekte zwischen

³ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 21, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/convention/1999/819/oj>.

⁴ Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, angenommen am 5. September 1997, in Kraft getreten am 18. Juni 2001. Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40259700/NOR40259700.pdf>.

⁵ Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zur Unterzeichnung aufgelegt am 1. Juli 1968, in Kraft getreten am 5. März 1970, 729 U.N.T.S. 161. Abrufbar unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207392/b38bbdba4ef59ede2fec9e91f2a8179b/nvv-data.pdf>.

⁶ Model Additional Protocol to the Agreement(s) Between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (INFCIRC/540), vom IAEO-Gouverneursrat am 15. Mai 1997 angenommen. Online abrufbar unter: INFCIRC/540 - Model Protocol Additional to the Agreement(s) Between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards.

beiden vorsieht, umfasst dieses Instrument zwei Komponenten, in denen externe bzw. interne Tätigkeiten behandelt werden.

- (6) Mit der externen Komponente des Instruments sollten Tätigkeiten im Rahmen der **europäischen und** internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützt werden, wobei auf den Maßnahmen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates⁷ gefördert wurden, aufgebaut werden sollte. Die externe Komponente steht im Einklang mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] unterstützten auswärtigen Handeln und ergänzt es⁸.

- (6a) Mit der externen Komponente des Instruments sollte auch die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage von Übereinkommen über nukleare Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle gefördert werden, indem Partnerländern nahegelegt wird, Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden, und indem mit der Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) regelmäßige gegenseitige Begutachtungen ihrer nationalen Systeme durch anerkannte internationale Kernenergie-Organisationen ermöglicht werden. Diese gegenseitigen Begutachtungen ermöglichen eine externe Bewertung des Sachstands und der Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherheit**

⁷ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

⁸ Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. ..., ..., ELI: ...).

in Drittländern und fließen somit in die Programmplanung und Priorisierung der Unterstützung auf hoher Ebene durch die Union ein.

- (7) Mit der internen Komponente des Instruments sollten Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Kommission (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm der JRC) unterstützt werden, wobei die nuklearen Altlasten der Kommission aus früheren Forschungsarbeiten im Nuklearbereich an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) – JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden – behandelt werden sollten und dabei auf den Maßnahmen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates⁹ gefördert wurden, aufgebaut werden sollte.
- (8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands, ***der nach Möglichkeit reduziert werden sollte***, ein Faktor ist, durch den die Wirkung des Unionshaushalts behindert wird. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen Rechtsakt geregelt werden.
- (8a) Eine solche Vereinfachung sollte mit mehr Transparenz, einer umfassenden und aktuellen strategischen Planung***

⁹ Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj>).

und einer verstärkten Überwachung und Aufsicht bei der Durchführung des Instruments einhergehen.

- (9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, **im Interesse der Union** zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen. **Mit dem Instrument sollte zudem zur Stärkung der Regulierungskapazität, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht beigetragen werden.**
- (10) Mit dieser Verordnung soll ferner für mehr Flexibilität und **eine Vereinfachung** beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.
- (11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Kernenergie in den Partnerländern ab¹⁰.
- (12) In dieser Verordnung wird eine vorläufige Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet. **Alle im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Mittel sollten in transparenter und verantwortungsvoller Weise zugewiesen werden und der**

¹⁰ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

angemessenen Kontrolle des Ausschusses des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC-Ausschuss) unterliegen.

- (13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union ***einschließlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandskraft und Sicherheit***, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig mit dieser Finanzierung eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug ***sowie Transparenz bei der Aufteilung der Mittel auf die externe und die interne Komponente des Instruments*** sichergestellt werden. ***Die Kommission sollte in Anbetracht des im Wandel begriffenen Umfelds im Bereich der nuklearen Sicherheit und zur Wahrung der Wirksamkeit und Transparenz eine umfassende und aktuelle Strategie annehmen, die als Richtschnur für die Umsetzung ihrer Maßnahmen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit dienen soll. In dieser Strategie sollten die Bereiche genannt werden, in denen Maßnahmen der Union den größten Mehrwert bringen, wobei auch Initiativen anderer einschlägiger Interessenträger berücksichtigt werden, damit keine Doppelarbeit entsteht.***
- (13a) ***Die Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung muss mit den geo- und sicherheitspolitischen Interessen der Union***

und auch mit ihrer technologischen Souveränität und strategischen Autonomie im Einklang stehen. Von der Unterstützung ausgeschlossen werden sollten daher alle Maßnahmen und Länder, durch deren Beteiligung die Fähigkeiten von Akteuren gestärkt würden, mit denen diese Akteure den Schutz und die Sicherheit sowie strategische Interessen der Union und ihrer Bürger schwächen könnten.

- (14) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ findet auf das Programm Anwendung. In ihr werden die Aufstellung und der Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union geregelt, und sie enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe und indirekter Mittelverwaltung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (15) Der Umfang der für das Instrument veranschlagten Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die Aufteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Tätigkeiten sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates¹² [Leistungsverordnung] durchgeführten Evaluierung überprüft werden.
- (16) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/OJ>).

¹² Verordnung (EU, Euratom) .../... [Leistungsverordnung] (ABl. vom ..., ..., ELI: ...).

Rates¹³, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹⁴, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁵ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁶ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und erforderlichenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU)

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

- (17) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, d. h. der Grundsätze, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Buchstabe f genannt sind, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Außenwirkung – festgelegt sind. **Der Rechnungshof stellte in seinem Sonderbericht 08/2026 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit Mängel bei der Überwachung der von der EU finanzierten Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit fest. Daher empfiehlt der Rechnungshof unter anderem die**

¹⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Erhebung von Informationen über die tatsächliche Nutzung der jeweiligen Leistungen nach Abschluss der Maßnahme, die erforderlichenfalls durch Vor-Ort-Besuche ergänzt werden, sowie die systematische Aufnahme von Ergebnisindikatoren, die auf die Ziele der Maßnahmen abgestimmt sind und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die nukleare Sicherheit erfassen.

- (18) Die Wahl der Formen der Unionsfinanzierung und der Arten ihrer Ausführung gemäß dieser Verordnung sollte sich danach richten, inwieweit diese Formen und Arten es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu prüfen. ***Bei der Durchführung sollten die Sicherheitsinteressen der Union sowie ihre Interessen in den Bereichen geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, technologische Führungsrolle und Wettbewerbsfähigkeit gewahrt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf europäische Technologien oder Technologien von strategischem Interesse für die Union gelegt werden sollte.***
- (19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, damit keine Doppelarbeit entsteht ***und die Weitergabe von bewährten Verfahren und***

von Fachwissen innerhalb der Gemeinschaft unterstützt wird.

- (19a) Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten unterrichten, etwa durch zeitnahe Berichterstattung und im Rahmen des strukturierten Dialogs.**
- (20) Damit eine kohärente Durchführung des auswärtigen Handelns sichergestellt ist, sollten die in der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren, falls anwendbar, für die Durchführung der externen Komponente des Instruments gelten, und in den Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung sollte auf die Bestimmungen der genannten Verordnung verwiesen werden.
- (21) Für die externe Komponente des Instruments sollten die in dieser Verordnung genannten Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne sollten sich auf Maßnahmenbündel beziehen, für die jeweils ein Dokument vorgelegt wird.
- (22) Die Kommission sollte Mehrjahresrichtprogramme annehmen, die mit den in Kapitel 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Mehrjahresrichtprogrammen im Einklang stehen und diese Programme ergänzen, **und gleichzeitig sicherstellen, dass dem Beitrag dieser Programme zu den spezifischen Zielen des Instruments eine angemessene Beachtung zuteilwird.**
- (23) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im

Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, **Entschlie­ßungen des Europäischen Parlaments** und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind. **Die Auswahl der Kooperationsvorschläge sollte auf vorab festgelegten einschlägigen Kriterien aus der umfassenden Strategie beruhen, die die Kommission noch annehmen muss, beispielsweise auf der Dringlichkeit und dem Ausmaß des in den Vorschlägen behandelten Risikos für die nukleare Sicherheit, auf dem Mehrwert der Maßnahme der Union, auf dem Reifegrad der vorgeschlagenen Maßnahme, auf der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der erwarteten Ergebnisse, auf dem Bedarf der finanziellen Unterstützung - was bei kerntechnischen Anlagen, mit denen Erträge erwirtschaftet werden, auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Begünstigten betrifft - und auf dem geopolitischen Kontext, in dem die Unterstützung gewährt werden soll. Dieses Verfahren sollte angemessen dokumentiert werden.**

- (24) **Unter Berücksichtigung der strategischen Autonomie der Union und des übergeordneten Ziels der Wettbewerbsfähigkeit** können im Rahmen der externen Komponente des Instruments im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern, **insbesondere** der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.

- (25) Die internationale Zusammenarbeit stützt sich auf die sicherheitstechnischen Grundsätze nach Maßgabe der Sicherheitsstandards der IAEA, **wobei zu berücksichtigen ist, dass eine unabhängige Regulierungsaufsicht und die Transparenz wichtig sind.**
- (26) Da die **Gefahrenabwehr und** Sicherheit in Bezug auf die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern kontinuierlich verbessert werden müssen, sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies umfasst - **unter uneingeschränkter Beachtung der Sicherheitsstandards der Union und der internationalen Sicherheitsstandards** - auch die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte, **den Schutz der nuklearen Infrastruktur vor neuen Cybersicherheitsbedrohungen und physischen Bedrohungen etwa durch unbemannte Flugsysteme**, den Ausbau der Regulierungskapazitäten **und die Verhinderung langfristiger Umweltschäden und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer und die öffentliche Gesundheit.**
- (27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen Anwendungen in der Medizin. **Bei der Durchführung solcher Tätigkeiten sollten die Interessen der Union und ihre Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden, damit nichteuropäische Technologien im**

Genehmigungsverfahren nicht mit Unionsmitteln unterstützt werden. Diese Unterstützung muss in voller Übereinstimmung mit internationalen Sicherheitsstandards, insbesondere jenen der IAEA, auf sicherheitsrelevante Aspekte beschränkt bleiben, etwa auf die Regulierungskapazität, die Genehmigung europäischer Technologien, die Notfallvorsorge und -reaktion und die Abfallentsorgung.

- (28) Russland verursacht mit seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle um den havarierten Reaktorblock in Tschornobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so ***sollte diesem Aspekt angesichts der in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr drohenden Risiken, die durch Schäden an der nuklearen Infrastruktur entstehen können, Vorrang eingeräumt werden. Diese Priorisierung sollte transparent erfolgen und die Kontinuität der Zusammenarbeit mit anderen Partnerländern, insbesondere in der Nachbarschaft der Union, nicht beeinträchtigen.*** In Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] genannte Mittel, die aus der Ukraine-Reserve mobilisiert wurden, können für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der

Welt“ genannten Obergrenze gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine in ihrer Eigenschaft als souveräner Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.

- (29) Zur Wahrung der Kohärenz sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen der externen Komponente des Instruments im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] durch Vereinbarungen umgesetzt werden, die für diese Art der Unterstützung im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ geschlossen werden.
- (30) Wird bei der externen Komponente die Unterstützung der Union im Rahmen des Instruments in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen der besagten Durchführungsmechanismen zu leisten.
- (31) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit wird eine enge Zusammenarbeit **und Abstimmung** mit in Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags genannten internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das

Instrument verfolgen, insbesondere mit der IAEO, als notwendig erachtet.

- (32) Die effizienteste Nutzung der verfügbaren Ressourcen kann durch die Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergieeffekten mit anderen Politikmaßnahmen und Programmen der Union **wie dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung** erreicht werden. **Damit diese Effizienz tatsächlich erreicht wird und die Kosten unter Kontrolle gehalten werden, sollte die Kommission einen starken Überwachungs- und Aufsichtsrahmen schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass die Projektkosten geschätzt werden und dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern Ergebnisindikatoren enthalten. Bei kerntechnischen Anlagen, mit denen Erträge erwirtschaftet werden, sollte etwaigen rückzahlbaren Formen der Unterstützung Vorrang eingeräumt werden.** Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erzielen können, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Kombination mit Finanzmitteln anderer Gemeinschafts- und Unionsprogramme zulässig sein, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.
- (33) Das vorangegangene Finanzierungsprogramm nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 zeigte den zusätzlichen Mehrwert für die Gemeinschaft auf, der durch die Sammlung und Verbreitung von Wissen entstand. Gemäß Artikel 8 des Euratom-Vertrags und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom¹⁸ des Rates

¹⁸ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

hat die JRC ihre nuklearen Altlasten zu bewältigen und ihre im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften abgeschalteten kerntechnischen Anlagen stillzulegen. Im Jahr 1999 wurde daher mit einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat¹⁹ das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich eingeleitet, und die Kommission berichtet seither regelmäßig über den Fortschritt jenes Programms²⁰. ***Dieses Wissen sollte weiterhin strukturiert und den einschlägigen Interessenträgern in der gesamten Gemeinschaft mit dem Ziel zugänglich gemacht werden, mit diesem Wissen und Know-how zur Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union beizutragen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für hochqualifizierte Arbeitskräfte und die technologische Innovation in der Union zu fördern.***

- (34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen bereitstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen, ***da alle***

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 – Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags – Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (COM(1999)0114).

²⁰ SEC(2004)0624, COM(2008)0903 und COM(2013)0734.

Kosten der Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den JRC-Standorten sowie der Zwischenlagerung und Endlagerung der entsprechenden radioaktiven Abfälle bis zum Abschluss der Stilllegung von der Gemeinschaft zu tragen sind. Gleichzeitig sollten die Kommission und die JRC proaktiv innovative Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristige Unsicherheit im Zusammenhang mit der Übertragung der Abfallentsorgung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden kann, entwickeln und den Gastländern diese Instrumente vorschlagen.

- (35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ ausgeübt werden.
- (36) Die Kommission sollte, wenn es in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit einer notwendigerweise raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, anwendbare Durchführungsrechtsakte sofort erlassen, mit denen sie Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments erlässt oder ändert. ***Bei der Durchführung der externen Komponente des Instruments wird die Kommission von dem INSC-Ausschuss unterstützt.***
- (37) Im Einklang mit Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates stellt die Hohe Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der Kommission die allgemeine politische Koordinierung des

²¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

auswärtigen Handelns der Union sicher und gewährleistet dabei dessen Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit, insbesondere durch die Durchführung dieses Instruments.

- (38) Bezugnahmen auf die Außenhilfeinstrumente nach dem Beschluss 2010/427/EU des Rates²² gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und die in ihr genannten Verordnungen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung entsprechend der in jenem Beschluss vorgesehenen Rolle des Europäischen Auswärtigen Diensts durchgeführt wird.
- (39) Um die Kontinuität der Unterstützung der einschlägigen Politikbereiche zu wahren und die Durchführung ab dem Beginn der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (40) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht unterstützt werden.
- (41) Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 sollten daher aufgehoben werden —

²² Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) geschaffen und werden die Ziele des Instruments, seine vorläufige Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Vorschriften für die Bereitstellung einer solchen Finanzierung im Rahmen des Instruments festgelegt. Außerdem wird den Besonderheiten jeder der beiden Komponenten des Instruments, nämlich der externen und der internen Komponente, Rechnung getragen.

Artikel 2

Ziele des Instruments

- (1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.

- (2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus werden mit dem Instrument **die Weitergabe von Erfahrungen, Know-how, bewährten Verfahren sowie Fach- und Sachkenntnissen** unterstützt, die sich aus **dem Rückbau und** der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergeben und den beteiligten Akteuren der Gemeinschaft **strukturiert** weitergegeben werden.
- (3) Mit der externen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) eine Kultur der wirksamen nuklearen Sicherheit und des wirksamen Strahlenschutzes sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes voranzubringen, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten, **Unabhängigkeit** und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;
 - b) die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie die Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Partnerländern zu unterstützen;
 - c) effiziente und wirksame Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern zu stärken;
- ca) die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der kritischen Energieinfrastruktur einschließlich kerntechnischer**

Anlagen gegenüber neuen Cybersicherheitsbedrohungen und anderen hybriden Bedrohungen wie Angriffen durch unbemannte Flugsysteme zu stärken.

- (4) Mit der internen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) den Stilllegungsplan zu unterstützen und die Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten durchzuführen, die dabei anfallenden radioaktiven Abfälle sicher zu entsorgen, ***angemessene Ressourcen für die Erfüllung der Verpflichtungen der JRC in Bezug auf die Stilllegung und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bereitzustellen und aufrechtzuerhalten***, die fakultative, ***bilateral vereinbarte*** Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland gegebenenfalls vorzubereiten, ***indem unter anderem innovative Rechts- und Finanzinstrumente entwickelt werden, mit denen die langfristige Unsicherheit im Zusammenhang mit der Übertragung der Abfallentsorgung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden kann, und den Gastländern einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten***;
 - b) den Aufbau von Beziehungen und des Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union ***einschließlich Regulierungsstellen, der Wirtschaft und Bildungseinrichtungen*** im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC mit dem Ziel fortzusetzen, die ***systematische*** Verbreitung von Wissen, ***bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen*** sowie die Weitergabe von Erfahrungen in allen einschlägigen

Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergieeffekte zu entwickeln.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. In dieser bilateralen Vereinbarung ist festzulegen, dass alle Kosten der Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle **bis zum Abschluss der Stilllegung** von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland **müssen** innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung **beginnen**.

Artikel 3

Mittelausstattung

- (1) Die ■ Finanzausstattung **des Programms** für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 966 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen **(853 942 000 EUR zu Preisen von 2025)** festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus können Finanzmittel für die Ukraine, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] aus der Ukrainereserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [MFR-Verordnung] mobilisiert wurden, falls zweckmäßig, auch für die Unionsunterstützung für die Ukraine im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.
- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende der Laufzeit des Instruments noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.

- (4) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Finanzausstattung, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Finanzmittel und die in Artikel 3 dieses Artikels genannten Beträge der zusätzlichen Mittel können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Außenwirkungs- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments entstehen.
- (5) Bezüglich der externen Komponente des Instruments gelten für die Durchführung dieser Verordnung die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren für Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Rückzahlungen, Einnahmen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente finanziert werden, sowie für Überschüsse aus den Haushaltsgarantien und Darlehen, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente bereitgestellt werden.

Artikel 3a **Kohärenz, Synergieeffekte und Komplementarität**

Bei der Durchführung dieser Verordnung werden die Kohärenz, die Synergieeffekte und die Komplementarität mit anderen Programmen des auswärtigen Handelns der Union, anderen einschlägigen Politikbereichen der Union und Rechtsakten wie den Richtlinien 2009/71/Euratom, 2011/70/Euratom und 2013/59/Euratom, den Zielen und Werten der Union und mit Programmen wie dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung sowie die Politikkohärenz im Interesse der

Entwicklung gewahrt.

Artikel 4

Zusätzliche Mittel

Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige **öffentliche oder private** Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. **Der Ursprung und Zweck dieser Beiträge sowie die an sie geknüpften Bedingungen müssen transparent dargelegt werden.** Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Artikel 5

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Instrument wird in Synergie mit anderen Programmen der Gemeinschaft und der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Gemeinschafts- oder Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Bedingungen für die Unterstützung berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den

Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen **öffentlichen oder privaten** Dritten („Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw., falls anwendbar, im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 6

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Instrument wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können in allen Formen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 6a

Transparenz und Verbreitung von Informationen

Die Kommission sorgt für vollständige Transparenz bei der Durchführung des Instruments, bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen des Instruments und bei den mit dem Instrument unterstützten Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit. Die Kommission stellt sicher, dass dem Europäischen Parlament einschlägige Informationen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Drittländer, die im Rahmen dieses Instruments zusammenarbeiten, stellen sicher, dass einschlägige Informationen über Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit, die mit dem Instrument unterstützt werden, sowie über Standards für die nukleare Sicherheit im Allgemeinen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wobei den lokalen Gebietskörperschaften, der Bevölkerung, den Arbeitskräften und den Interessenträgern in der Nähe kerntechnischer Anlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Dazu gehört auch, dass die zuständigen Regulierungsbehörden und Genehmigungsinhaber im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Informationen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Instrumenten bereitstellen, unbeschadet übergeordneter Interessen wie der Sicherheit.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG DER VERSCHIEDENEN KOMPONENTEN DES INSTRUMENTS

ABSCHNITT 1: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EXTERNEN KOMPONENTE DES INSTRUMENTS

Artikel 7

Politikrahmen

Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, ***Entschlie­ßungen des Europäischen Parlaments***, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel 8

Durchführung und Förderfähigkeit im Einklang mit „Europa in der Welt“

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Finanzierung der externen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und gegebenenfalls Titel II Kapitel II und Kapitel III der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt], mit Ausnahme von Artikel 19, Artikel 20 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 26 der genannten Verordnung. Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absätze 4 bis 12 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in

der Welt] gelten für alle im Rahmen der externen Komponente finanzierte Maßnahmen.

- (2) Wenn die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen des Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ im Wege von Vereinbarungen zu leisten, die für diese Art von Unterstützung aus besagtem Durchführungsmechanismus geschlossen wurden.
- (3) Die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie wird unter Beachtung des in der Verordnung „Europa in der Welt“ festgelegten Höchstbetrags geleistet.
- (4) Wenn im Rahmen des Instruments auf den Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Instrument bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.

Artikel 9

Euratom-Darlehen

- (1) Die Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates wird bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Höchstbetrag gewährt. Die Bestimmungen in Artikel 24 Absatz 3 letzter Absatz der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der

Welt] gelten für Darlehen an die Ukraine gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates.

- (2) Die Dotierungsquote für die Unterstützung der Union in Form von Darlehen an Armenien gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates entspricht der Dotierungsquote gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt].

Artikel 9a

Strategischer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit

- (1) ***Die Kommission stärkt den strategischen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, indem sie eine aktuelle, umfassende Strategie für ihre Maßnahmen der Zusammenarbeit entwickelt und anschließend pflegt; diese Strategie sollte bis spätestens Ende 2027 angenommen werden und als Richtschnur für die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Instruments dienen.***

In dieser Strategie werden unter Berücksichtigung von Initiativen anderer einschlägiger Interessenträger die Bereiche genannt, in denen die Maßnahmen der Union den größten Mehrwert bringen. Ferner werden darin die zu erreichenden Ziele und bei Bedarf auch quantifizierbare Ziele, die einzusetzenden Instrumente und die beteiligten Interessenträger sowie die Modalitäten für die Abstimmung mit ihnen festgelegt.

- (2) ***Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe,***
- a) die Auswahl von Maßnahmen der Zusammenarbeit fest auf vorab festgelegte einschlägige Kriterien zu stützen, beispielsweise auf die Dringlichkeit und das Ausmaß des erörterten Risikos für die nukleare Sicherheit, den***

Mehrwert der Unionsmaßnahmen, den Reifegrad der vorgeschlagenen Maßnahme, die erwartete Dauerhaftigkeit der Ergebnisse, die Vorteile für die industrielle Basis der Union und den geopolitischen Kontext, in dem die Unterstützung gewährt werden soll; dabei wird das Auswahlverfahren angemessen dokumentiert;

- b) bei Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen betreffen, mit denen Erträge erwirtschaftet werden, wie Kernkraftwerke, zu beurteilen, ob der Begünstigte seine eigenen Sicherheitsprogramme finanzieren kann, und bei Bedarf zu prüfen, ob eine Finanzierung durch Darlehen oder andere rückzahlbare Formen der Unterstützung besser geeignet wäre;***
- c) bei Maßnahmen, die den Betrieb und die Sicherheit von Kernkraftwerken betreffen, bei der Auswahl der Durchführungsstellen Organisationen der Union gebührend zu berücksichtigen, die nachweislich Erfahrung im Nuklearbereich mit dem sicheren und nachhaltigen langfristigen Betrieb im Einklang mit den höchsten internationalen Sicherheitsstandards haben.***

Artikel 10

Mehrjahresrichtprogramme

- (1)** Die Durchführung der externen Komponente des Instruments erfolgt durch Mehrjahresrichtprogramme, die im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen werden. Diese Mehrjahresrichtprogramme
 - a)** dienen dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft und auf der Grundlage des in Artikel 7 dieser

- Verordnung genannten Politikrahmens einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden Partnerländern oder -regionen bereitzustellen;
- b) bilden die allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen des Instruments und legen unter Berücksichtigung des Bedarfs der betreffenden Länder, der Prioritäten der Gemeinschaft, der internationalen Lage und der Tätigkeiten der betreffenden Partnerländer die Ziele der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit fest;
 - c) enthalten Angaben zum Zusatznutzen der in Buchstabe b genannten Zusammenarbeit und Erläuterungen, wie Überschneidungen mit anderen Programmen und Initiativen, insbesondere denen internationaler Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, und denen anderer wichtiger Geber, verhindert werden können;
 - d) enthalten Festlegungen der geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele, **die erwarteten Ergebnisse** und die etwaigen Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten;
 - e) beruhen auf einem Dialog mit den Partnerländern oder -regionen, an dem die einschlägigen Interessenträger, darunter insbesondere die staatlichen Stellen, die Regulierungsbehörden und die von ihnen benannten Organisationen, beteiligt sind, sowie, falls angezeigt, auf Konsultationen mit der durch den Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission²³ eingesetzten Gruppe der

²³ Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission vom 17. Juli 2007 zur Einsetzung der Europäischen hochrangigen Gruppe für nukleare Sicherheit und Abfallentsorgung (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/530/oj>).

europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG).

- ea) enthalten von Anfang an Festlegungen für geeignete Minderungsmaßnahmen, um Verzögerungen und Kostenüberschreitungen bei der Durchführung der Programme und ihrer Maßnahmen so gering wie möglich zu halten; diese Maßnahmen umfassen Vorabkostenschätzungen, Leistungsanreize in vertraglichen Vereinbarungen und ausreichende Zusagen anderer Geber, wenn die Finanzierungsmechanismen mehrere Geber umfassen;**
 - eb) enthalten einen starken Überwachungsmechanismus für von der Union finanzierte Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit, unter anderem durch die Erhebung von Informationen über die tatsächliche Nutzung der Leistungen nach Abschluss der Maßnahmen, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durch den Begünstigten, die systematische Aufnahme von Ergebnisindikatoren, die auf die Ziele der Maßnahmen abgestimmt sind und deren Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit erfassen können, und erforderlichenfalls Vor-Ort-Besuche.**
- (2) Die Mehrjahresrichtprogramme können ad hoc überprüft werden, sofern es für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei wesentlichen Änderungen an dem in Artikel 6 genannten Politikrahmen oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation. Das in Artikel 17 Absatz 3 genannte Prüfverfahren gilt auch für Überprüfungen, die zu einer wesentlichen inhaltlichen Änderung des Mehrjahresrichtprogramms führen.

Artikel 10a

Koordinierung mit Drittländern und internationalen Organisationen

Die Kommission koordiniert ihre Zusammenarbeit mit Drittländern und mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit der IAEA und - über die Kernenergie-Agentur - mit der OECD. Diese Koordinierung soll es der Gemeinschaft und den betreffenden Organisationen ermöglichen, die Überschneidung von Maßnahmen und Finanzierungen in Drittländern zu verhindern. Die Kommission bezieht auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die in der Union tätigen Betreiber in die Erfüllung ihrer Aufgabe ein.

Artikel 11

Annahme von Aktionsplänen und Maßnahmen

- (1) Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments stellen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
- (2) Die Kommission erlässt die in Absatz 1 genannten Aktionspläne und Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Das in Absatz 2 genannte Prüfverfahren ist nicht erforderlich für
 - a) Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 10 Mio. EUR nicht übersteigt;

- b) technische Änderungen, sofern sie sich nicht substantiell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen auswirken; dazu zählen
 - i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs;
 - ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen;
 - iii) die Aufstockung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um nicht mehr als 20 % der betreffenden Mittelausstattung.

Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, die gemäß diesem Absatz angenommen werden, sowie technische Änderungen werden den Mitgliedstaaten durch den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Ausschuss innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitgeteilt. Sie werden auch dem Europäischen Parlament übermittelt.

- (4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen eine rasche Reaktion der Gemeinschaft erforderlich ist, erlässt oder ändert die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionspläne oder Maßnahmen im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 17 Absatz 4 genannten Verfahren.

Artikel 12

Kriterien für die internationale Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien Maßnahmen in Partnerländern finanziert werden.
- (2) Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet eine Verständigung oder eine wechselseitige Vereinbarung zwischen dem Partnerland und der Gemeinschaft.

- (3) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sein und ein Abkommen mit der IAEO über umfassende Sicherungsmaßnahmen geschlossen oder das Zusatzprotokoll mit der IAEO in Kraft gesetzt haben.
- (4) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheit mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen aktive Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle oder anderer einschlägiger Übereinkommen sein oder Schritte unternommen haben, aus denen eine feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten. ***Im Fall einer aktiven Zusammenarbeit wird diese Zusage jährlich unter Berücksichtigung der nationalen Berichte und anderer Dokumente über die Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen neu bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird eine Entscheidung in Bezug auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit getroffen. In Notfällen wird bei der Anwendung dieser Grundsätze ausnahmsweise Flexibilität an den Tag gelegt.***
- (5) Im Hoheitsgebiet von Partnerländern, die im Bereich der Notfallvorsorge und -reaktion, des Strahlenschutzes oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen und die Kriterien 3 oder 4 nicht erfüllen, sollten sich keine kerntechnischen Anlagen befinden.
- (6) Die Zusammenarbeit mit Partnerländern, die die Kriterien des Artikels 12 Absätze 3 bis 5 nicht erfüllen, erfolgt auf direktes Ersuchen der jeweiligen Partnerländer ausnahmsweise und beschränkt sich auf die Unterstützung, die sie im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer radiologischen Notstandssituation im

Sinne des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen beantragen.

- (7) Die Zusammenarbeit mit Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern, die aufgrund ihres Status als Land nicht in der Lage sind, die in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Kriterien zu erfüllen, stellt eine Ausnahme dar. ***Diese Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit dem strategischen Rahmen und unterliegt der vorherigen Konsultation des INSC-Ausschusses.***
- (8) Um die Befolgung der die Zusammenarbeit betreffenden Ziele des Instruments sicherzustellen und zu überwachen, muss das jeweilige Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen ***und die zu diesem Zweck nötige Transparenz schaffen.*** Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und ist eine der Voraussetzungen für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags. ***Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat über die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierungen.***
- (8a) ***Die im Rahmen der externen Komponente finanzierten Maßnahmen dürfen den Interessen der Union, einschließlich ihrer geostrategischen Interessen, ihrer Sicherheitsinteressen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit, nicht zuwiderlaufen.***

Artikel 13

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST (EAD)

Die externe Komponente des Instruments wird unter Berücksichtigung der Rolle des EAD gemäß dem Beschluss 2010/427/EU des Rates,

insbesondere den Artikeln 3 und 9 dieses Beschlusses, durchgeführt.

ABSCHNITT 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INTERNEN KOMPONENTE DES INSTRUMENTS

Artikel 14

Arbeitsprogramme

- (1) Die Durchführung der internen Komponente des Instruments erfolgt im Wege der in Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Arbeitsprogramme.

Das Arbeitsprogramm für die interne Komponente des Instruments

- a) dient dazu, einen Überblick über die für den Zeitraum des mehrjährigen Arbeitsprogramms geplanten Tätigkeiten zu geben;
- b) bildet eine allgemeine Grundlage für die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten und beruht auf den höchsten Standards für die nukleare Sicherheit und bewährten Verfahren bei der Wahrnehmung der kerntechnischen Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Artikel 15

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung und Förderkriterien für die Durchführung der internen Komponente des Instruments

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Finanzierung der internen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen der internen Komponente des Instruments kommen nur die folgenden Tätigkeiten in Betracht:

- a) der sichere Erhalt und Betrieb stillgelegter kerntechnischer Anlagen,

- b) der Rückbau veralteter und/oder ausgedienter kerntechnischer Anlagen,
- c) die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, einschließlich Sammlung, Charakterisierung, Behandlung, Transport und Lagerung,
- d) die Verringerung des Kernmaterialbestands an den JRC-Standorten,
- e) die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle,
- f) die Erstellung und **regelmäßige** Aktualisierung von Stilllegungsplänen, technischen Studien, Genehmigungsunterlagen **und Kostenschätzungen, einschließlich Prognosen der Lebenszykluskosten,**
- g) die externe Unterstützung bei Projektkonzeption, -bewertung und -management,
- h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,
- i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten der Kommission im kerntechnischen Bereich,
- ia) die Entwicklung innovativer Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristige Unsicherheit im Zusammenhang mit der Übertragung der Abfallentsorgung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden kann,**
- ib) die Verpflichtungen der JRC in Bezug auf die Stilllegung und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Anschluss an die Übertragung der kerntechnischen Zuständigkeiten auf die Gastländer,**

- j) die Kommunikation und Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern,
- k) die Sammlung, Gewinnung, Bewertung und Verbreitung von Erkenntnissen über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen,
- l) sonstige Tätigkeiten zur Unterstützung der Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele im Hinblick auf die Stilllegung kerntechnischer Anlagen der Kommission an den JRC-Standorten und das Wissen über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Abfallentsorgung.

Artikel 16

Weitergabe von Erkenntnissen

- (1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden **systematisch** auf Gemeinschaftsebene **mit dem Ziel** verbreitet, **mit diesem Wissen und Know-how zur Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union beizutragen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für hochqualifizierte Arbeitskräfte und die technologische Innovation in der Union zu fördern.**
- (2) Tätigkeiten zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit werden im Rahmen des Instruments finanziert. Die JRC koordiniert die Aufbereitung der Erkenntnisse und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten **und bei Bedarf auch unter den Regulierungsbehörden, Betreibern, Abfallentsorgungsorganisationen und Forschungseinrichtungen.**
- (3) Die Erkenntnisverbreitung wird in die in Artikel 16 genannten Arbeitsprogramme aufgenommen und darin festgelegt.

KAPITEL III

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die externe Komponente des Instruments unterstützt (***INSC-Ausschuss***). Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (5) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
- (6) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den

Förderkriterien gemäß den Artikeln 8 **und** 12 der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.

- (6a) Die Kommission stellt sicher, dass der Ausschuss im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ordnungsgemäß konsultiert wird, insbesondere bei der Ausarbeitung und Auswahl von Programmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments. Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die Evaluierung der von der Kommission gemäß Artikel 9a entwickelten Strategie, die Bewertung der Einhaltung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten allgemeinen Ziele des Instruments und die Überprüfung der Inanspruchnahme der Haushaltsflexibilität, insbesondere in Bezug auf Mittelübertragungen zwischen der externen und der internen Komponente des Instruments. Dabei trägt der Ausschuss den in Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 8a genannten geostrategischen Prioritäten und Interessen der Union Rechnung. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Durchführung der Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme zu überprüfen und die ordnungsgemäße Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten des Instruments sicherzustellen.**

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den

Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; diese Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.

- (2) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Instrument und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 eingeführt wurden.

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin